



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 1. Dezember 1999

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge	1182
Ministerium des Innern	
Änderung im Standesamtsbezirk Großbeeren des Amtes Ludwigsfelde-Land (Landkreis Teltow-Fläming)	1183
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg	1183
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung	1185
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der Anlage 1 der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000“	1185
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Bestimmung der Berufsabschlüsse für durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu ordnende Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	1185
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität	1186
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/1999	

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
und dem Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Festsetzung und
Zahlbarmachung der Bezüge**

Vom 1. November 1999

Die am 29. Juli 1999 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. November 1999

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg und dem Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen über
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge**

Vorbemerkung

Die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen arbeiten aufgrund des Verwaltungsabkommens vom 22. Februar 1995 bei der Berechnung und Zahlbarmachung der Dienstbezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung zusammen. Das Verwaltungsabkommen ist am 31. Dezember 1998 abgelaufen. Die Zusammenarbeit soll unbefristet fortgesetzt werden. Zweck der Zusammenarbeit ist es, in beiden Ländern den insgesamt entstehenden Aufwand für den Einsatz der Informationstechnik im Bezügeverfahren zu mindern.

Es wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Derzeitiges Bezügeverfahren

1.1 Beide Länder bedienen sich für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter eines einheitlichen Programmsystems, das zur Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten in getrennten Versionen eingesetzt wird. Das Programmsystem besteht aus einem Dialogteil und einem Zentralteil. Die Nutzung des Dialogteils erfolgt in den Bezügebearbeitungsstellen. Das Land Brandenburg nutzt hierfür auch informationstechnische Einrichtungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in Nordrhein-Westfalen. Beide Länder schaffen und unterhalten die hierfür erforderliche informationstechnische Infrastruktur in den Bezügestellen.

Für die zentrale Bearbeitung bedienen sich beide Länder der informationstechnischen Einrichtungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land Brandenburg wird die Übernahme weiterer Teile der Nachbereitung der Rechenergebnisse auf eigene ADV-Anlagen sukzessive fortsetzen.

1.2 An der Wartung und Pflege des Programmsystems wirken beide Länder mit. Dabei übernimmt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle Arbeiten zur Pflege und Entwicklung des zentralen Berechnungsverfahrens; Aufgaben zur Pflege und Entwicklung brandenburgspezifischer Besonderheiten in den Programmen des Dialogteils und in Teilen der Ergebnisverarbeitung werden vom Land Brandenburg übernommen. Beide Länder streben an, neue oder geänderte Programme zeitgleich einzusetzen. Vorgaben für die gemeinsam einzusetzenden Programme werden gemeinsam festgelegt.

Für die Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen an Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht erforderliche Programmleistungen können in die gemeinsame Programmentwicklung nach Maßgabe der verfügbaren Programmierkapazität einbezogen werden. Die Projektsteuerung für die Programmentwicklung und -pflege wird dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Freigabe der gemeinsam entwickelten Programme ist von den dafür zuständigen Stellen der beiden Länder für den jeweiligen Landesbereich gesondert vorzunehmen.

1.3 Das Land Brandenburg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen die Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für den Einsatz des Bezügeverfahrens nach Nr. 1.1 entstehen. Die zu erstattenden Kosten (Sach- und Personalkosten) werden anhand der Betriebskostenabrechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jeweils für ein Vierteljahr ermittelt und in Rechnung gestellt. Das Land Brandenburg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen auch Programmierkosten, die dadurch entstehen, dass das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Besonderheiten des Landes Brandenburg in das Programmsystem einpflegt.

Die Kosten für die Datenkommunikation mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zur Abwicklung des automatisierten Bezügeverfahrens in seiner Bezügestelle trägt das Land Brandenburg.

2. Neuentwicklung

2.1 Das zur Zeit eingesetzte Programmsystem entspricht den technischen und organisatorischen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang. Beide Länder haben deshalb eine gemeinsame Neuprojektierung begonnen; sie verpflichten sich, diese Zusammenarbeit fortzusetzen. Das zu entwickelnde Programmsystem umfasst die Bezügebearbeitung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Versorgungsempfänger und soll unterschiedliche ablauforganisatorische Gestaltungen des Bezügeverfahrens ermöglichen.

Die Projektsteuerung wird vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Die anfallenden Aufgaben werden in Arbeitsteilung zwischen beiden Ländern erledigt. Es ist vorgesehen die Arbeitsteilung thematisch zu gliedern, wobei das themenübernehmende Land die Entwicklung und Pflege der entsprechenden Projektteile für beide Länder übernimmt.

2.2 Jedes Land trägt die Personalkosten für die Durchführung der von ihm im Rahmen der Arbeitsteilung übernommenen Entwicklungs- und Pflegeaufgaben. Kosten der Fremdentwicklung werden im Verhältnis fünf Sechstel (Nordrhein-Westfalen) zu ein Sechstel (Brandenburg) aufgeteilt.

2.3 Das neue Verfahren wird ebenfalls in einen Dialogteil und einen Zentraltteil gegliedert. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Programme des Zentraltteils im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden.

Die zu erstattenden Kosten für den Verfahrensbetrieb (Sach- und Personalkosten) werden analog Nr. 1.3 durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt und dem Land Brandenburg in Rechnung gestellt. Entwicklungs- und Pflegekosten für das Programmsystem gelten in dem durch das bereits verabschiedete Grobkonzept festgelegten Umfang aufgrund der vereinbarten Arbeitsteilung (s. Nr. 2.1) als abgegolten.

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 22. Februar 1995. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die beiderseits erforderlichen personellen und sächlichen Haushaltsmittel während der Geltungsdauer zur Verfügung stehen. Jedes der beiden Länder kann die Zusammenarbeit mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 2003 kündigen. Beide Länder halten sich einvernehmlich von der Verwal-

tungsvereinbarung abweichende Regelungen, ggf. auch in Teilbereichen, offen.

Potsdam, 20. Juli 1999

Düsseldorf, 29. Juli 1999

Die Ministerin der Finanzen

Der Finanzminister

Dr. Wilma Simon

Heinz Schleußer

Änderung im Standesamtsbezirk Großbeeren des Amtes Ludwigsfelde-Land (Landkreis Teltow-Fläming)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 9. November 1999

Nach Eingliederung der Gemeinde Osdorf in die Gemeinde Großbeeren umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 die Gemeinden Ahrensdorf und Großbeeren.

Grundsätze für die Ausgleichszahlungen bei Neugestaltung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Angebotsänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land Brandenburg

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 3. November 1999

1. Zielsetzung

1.1 Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) ist der ÖPNV als ganzheitliches System zu gestalten. Die Planung eines solchen optimal abgestimmten Angebotes von SPNV und übrigen ÖPNV ist maßgebliche Aufgabe des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB).

1.2 Im Sinne dieser Zielsetzung wird von den zuständigen Aufgabenträgern gemeinsam mit dem VBB die Abbestellung einzelner im SPNV-Nahverkehrsplan ausgewiesener Strecken mit Handlungsbedarf und gleichzeitig eine neue und bessere Gestaltung der Verkehrsangebote im übrigen ÖPNV betrieben. Dies erfordert die Regelung bestimmter finanzieller Ausgleichsmaßnahmen.

2. Ausgleichszweck

2.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Grundsätze und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften nach § 44 der Lan-

deshaushaltsordnung (LHO) für die Finanzierung zusätzlicher Betriebsaufwendungen zur Neugestaltung des übrigen ÖPNV nach Angebotsänderungen im SPNV einen Ausgleich gewähren. Die Bereitstellung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 ÖPNVG.

2.2 Der Ausgleich ist abhängig von dem Inhalt der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung für die neugestalteten Verkehrsleistungen gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die die zusätzlichen Betriebsaufwendungen verursachen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Ausgleichsempfänger

Ausgleichsempfänger sind die Aufgabenträger des übrigen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG.

4. Ausgleichsvoraussetzungen

Der Ausgleich wird für zusätzliche Betriebsaufwendungen zur Neugestaltung des übrigen ÖPNV gewährt, wenn und soweit diese Aufwendungen aufgrund des Wegfalls von SPNV-Leistungen, insbesondere infolge der Schließung von Zugangsstellen oder Stilllegung von Strecken, verursacht werden.

5. Art, Höhe und Umfang des Ausgleichs

5.1 Der Ausgleich wird in Form einer Zuwendung als Projektförderung und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Ausgleichs errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer für die zusätzlichen Betriebsaufwendungen je Monat und einem Zuschußbetrag von in der Regel 2,50 DM¹⁾ je Nutzwagen-Kilometer.

5.2 In besonders begründeten Einzelfällen kann ein von 2,50 DM abweichender Zuschußbedarf zugrunde gelegt werden. Im Falle der Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Verkehre gemäß § 13 a PBefG bestimmt sich der Zuschußbetrag in DM je Nutzwagen-Kilometer nach dem Ergebnis der Ausschreibung bzw. nach der Verordnung zur Anwendung von § 13 a Abs. 1 Satz 3 PBefG. Die Förderung der neugestalteten Verkehrsleistung gemäß Nummer 2.2 auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Verkehrsleistungen des übrigen ÖPNV“ vom 30. Oktober 1998 (ABl. S. 998) bleibt unberührt.

5.3 Die zeitliche Dauer der Ausgleichsleistung (Zahl der Monate) ist vorbehaltlich der Nummer 11 bis zum Ablauf der Genehmigung der neugestalteten Verkehrsleistung befristet.

6. Anmeldeverfahren

Die Aufgabenträger melden den voraussichtlichen Bedarf an Ausgleichsmitteln für das Folgejahr bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde an.

7. Antragsverfahren

Der Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis zum letzten Werktag des Monats Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Zur Begründung des Antrags sind insbesondere folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizufügen:

- a) Höhe des Ausgleichs gemäß Nummer 5;
- b) Bestätigung der Zahl der Nutzwagen-Kilometer gemäß Nummer 5 durch die zuständige Regieebene für den üÖPNV
- c) Genehmigung der neugestalteten Verkehrsleistung oder Eingang des entsprechenden Genehmigungsantrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

8. Prüf- und Bewilligungsverfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

8.2 Der Zuwendungsbescheid ergeht in der Regel bis zum 31. März des laufenden Jahres.

9. Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Der Nachweis der Verwendung ist entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als Sachbericht mit Kurzdarstellung vorzulegen. Der Sachbericht muß die Bestätigung der zuständigen Regieebene enthalten, daß die im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Verkehrsleistungen qualitativ und quantitativ erbracht worden sind. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr enthaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen sind zu begründen.

9.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die testierten Jahresabschlüsse der Verkehrsunternehmen abzufordern.

10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwen-

¹⁾ Der Regelsatz von 2,50 DM ist gemeinsam vom MSWV, VBB-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als angemessen ermittelt worden (Einzelheiten siehe Angebotskonzeption vom 17.03.1998)

dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Grundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

11. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Grundsätzen, die nicht von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

12. Geltungsdauer

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2000 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 12. November 1999

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 82) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 89 Örtliche Bauvorschriften (§ 89) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Änderung der Anlage 1 der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000“

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 3. November 1999

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg in den Ausbildungsjahren 1998/99 und 1999/2000“ vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 714), geändert durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (ABl. S. 568), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

„(ab 01.08.1999 in Kraft)
Informationselektroniker/-in“

Bestimmung der Berufsabschlüsse für durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu ordnende Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 5. November 1999

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) folgende Berufsabschlüsse als Bildungsvoraussetzungen für die in seiner Zuständigkeit als Laufbahnordnungsbehörde liegenden Laufbahnen besonderer Fachrichtungen:

a) Gehobener Dienst

zu Anlage 2 Nr. 12 LVO Technischer Dienst in der Bergverwaltung

Dipl.-Ingenieure (FH) der Bergbaufachrichtungen (Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik u. a.)
Dipl.-Ingenieure (FH) der Fachrichtung Bergvermessung

zu Anlage 2 Nr. 13 LVO Technischer Dienst beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Dipl.-Ingenieure (FH) einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung

zu Anlage 2 Nr. 15 LVO
Technischer Dienst in der Materialprüfung

Dipl.-Ingenieure (FH) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Holztechnik, Holzwirtschaft, Maschinenbau, Werkstofftechnik, Elektronik, Messtechnik

b) Höherer Dienst

zu Anlage 3 Nr. 12 LVO
Geowissenschaftlich-technischer Dienst

Dipl.-Geologen
 Dipl.-Geowissenschaftler
 Dipl.-Geografen
 Dipl.-Mineralogen
 Dipl.-Geophysiker
 Dipl.-Physiker
 Dipl.-Biologen
 Dipl.-Chemiker
 Dipl.-Mathematiker
 Dipl.-Informatiker
 Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Angewandte Geologie, Bergbau, Bauingenieurwesen, Gartenbau, Agrarwissenschaften, Forstwirtschaft

zu Anlage 3 Nr. 23 LVO
Technischer Dienst in der Bergverwaltung

Dipl.-Ingenieure der Bergbaufachrichtungen (Bergbau, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik u. a.)
 Dipl.-Ingenieure der Fachrichtung Markscheidewesen
 Dipl.-Geologen
 Dipl.-Geowissenschaftler

zu Anlage 3 Nr. 25 LVO
Technischer Dienst in der Materialprüfung

Dipl.-Chemiker
 Dipl.-Biologen
 Dipl.-Biochemiker
 Dipl.-Physiker
 Dipl.-Mineralogen
 Dipl.-Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Holzwirtschaft, Holztechnik, Werkstoffwissenschaften, Maschinenbau

Einstellung von Rechtsreferendaren
Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
 und für Europaangelegenheiten
 des Landes Brandenburg
 Vom 11. November 1999

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai des Jahres 2000 Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **10. Februar 2000** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten
 des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
 - Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Juristenausbildungsrechts vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579) ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze im Hinblick auf den ersten Einstellungstermin des Jahres 2000 neu bekanntzumachen. Insgesamt stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken nunmehr

169 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1188

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 1. Dezember 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0